

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber
Herr Stefan Jung
Präsident
c/o Gemeindekanzlei
Bernstrasse 108
4852 Rothrist

26. April 2017

1. Wahlgang Regierungsratswahlen; Terminfestlegung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Ende letzten Jahres haben Sie sich im Namen des von Ihnen präsidierten Verbands im Zusammenhang mit der Terminfestlegung für den ersten Wahlgang der Regierungsratswahlen 2016 an den Regierungsrat gewandt.

Sie haben dabei ausgeführt, dass zwischen dem auf den 23. Oktober 2016 festgelegten ersten Wahlgang und dem aufgrund der zwingend notwendigen Nutzung des vierten Blankoabstimmungstermins des Bundes auf den 27. November 2017 festgelegten zweiten Wahlgang lediglich fünf Wochen lagen. Dies habe aufgrund des Anmeldeverfahrens gemäss § 32 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; SAR 131.100) und der anschliessenden Ablaufschritte bis zur Zustellung der aufgrund der Bundesvorschriften von Art. 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- beziehungsweise Wahlsonntag einzutreffenden Unterlagen an die Stimmberechtigten dazu geführt, dass den Gemeinden durch den notwendigen A-Post-Versand unnötige Mehrkosten respektive Mehraufwand entstanden sei. Das Risiko einer verspäteten Zustellung in den einzelnen Gemeinden sei zudem deutlich erhöht gewesen.

Sie erinnern daran, dass Ihr Verband bereits anlässlich der letzten Revision des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) eine Zusammenlegung des ersten Wahlgangs mit dem dritten Blankoabstimmungstermin des Bundes im September gefordert habe, mit dem der Vorzug einer höheren Stimm-/Wahlbeteiligung einhergegangen wäre.

Die Festlegung des Termins für den ersten Wahlgang um eine Woche früher, also auf den 16. Oktober 2016, hätte den Zeitdruck entspannt und es ermöglicht, die Unterlagen zu einer kostengünstigeren Tarifierung den Stimmberechtigten zuzustellen. Die Bedeutung der Herbstferien für die Ansetzung des Termins sei schliesslich aufgrund des Sachverhalts, dass mehr als 90 % der Stimmgaben brieflich erfolge, kaum mehr von Bedeutung, weder für die Stimmberechtigten noch für die Organisation der Gemeindewahlbüros. – Sie schliessen mit dem Ersuchen, bei den nächsten Gesamterneuerungswahlen 2020 die Wahltermine so festzusetzen, dass zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang mindestens 6 Wochen liegen.

Für den Regierungsrat ist die gute Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden, auch im Bereich der politischen Rechte, ein wichtiges Anliegen. Korrekten und gegenseitig abgestimmten Abläufen bei den Vorbereitungsarbeiten für eidgenössische und kantonale Urnengänge kommt dabei eine grosse Bedeutung zu.

Zur Bitte, Ihre Argumente bei der Festlegung der Wahltermine für die Gesamterneuerungswahlen 2020 zu berücksichtigen, nehmen wir in diesem Sinn gerne wie folgt Stellung:

Wie Sie richtig bemerken, kommt eine Zusammenlegung der kantonalen Gesamterneuerungswahlen mit dem dritten Blankoabstimmungstermin des Bundes im September aus politischen Gründen nicht mehr in Frage. Es war der erklärte Wille des Parlaments (vgl. [10.256] Botschaft 'Zusammenlegung der kantonalen Amts- und Rechnungsjahre auf den 1. Januar; Verfassung des Kantons Aargau, Änderung; Geschäftsverkehrsgesetz, Änderung' vom 1. September 2010, Kapitel 4.3.2 und Wortprotokolle der 51. Sitzung des Grossen Rats vom 2. November 2010, Seiten 2027–2046), die kantonalen Wahlen, die gemäss § 13 Abs. 2 GPR am gleichen Tag durchgeführt werden müssen, von jeglicher Beeinflussung durch gleichzeitig zur Abstimmung stehende (Bundes- und kantonale) Vorlagen zu lösen, sie also aufgrund ihrer Bedeutung an einem separaten Termin durchzuführen. Und gemäss § 2 Abs. 1 GVG haben die Wahlen des Grossen Rats und des Regierungsrats spätestens im Oktober stattzufinden.

Bei der Ansetzung des separaten Wahltermins sind andererseits bestimmte zeitliche Rahmenbedingungen zu beachten, auch in Abhängigkeit zum dritten Blankoabstimmungstermin des Bundes. So muss sichergestellt sein, dass die Stimmberechtigten nicht Unterlagen zu zwei unterschiedlichen Urnengangsterminen erhalten, was hinsichtlich des Versands einen zeitlichen Abstand von mindestens 4 Wochen erfordert. Der 9. Oktober 2016 fiel damit ausser Betracht und der frühestmögliche Termin wäre der 16. Oktober 2016 gewesen. Aufgrund der vorgenannten gesetzlichen Vorgaben standen nebst dem 16. Oktober 2016 nur noch der 23. und der 30. Oktober 2016 zur Auswahl, letzter allerdings nur theoretisch, da die Einhaltung der bundesrechtlichen Versandvorgabe bei diesem faktisch unmöglich ist (für die Anmeldephase und die Produktion der Wahlzettel, deren Konfektionierung und Auslieferung an die 213 Gemeinden sowie für die Verpackung und den Versand durch die Gemeinden an die Stimmberechtigten würden gesamthafte nur 5 Arbeitstage zur Verfügung stehen, von denen das Anmeldeverfahren bereits 4 Arbeitstage in Anspruch nimmt).

Der 16. Oktober 2016 ist andererseits auf das Ferienende gefallen, was bedeutet hätte, dass die Vorbereitungsarbeiten für den Urnengang hauptsächlich während der Schulferien hätten stattfinden müssen. Ausserdem hätte der Wahltermin am Ende der zweiwöchigen Herbstferien das schriftliche Wählen erschwert. Von den Wählerinnen und Wählern, die in den Herbstferien verreisten, wäre faktisch erwartet worden, dass sie vor der Ferienabreise wählen würden. Da die nationale Ferienlage sehr unterschiedlich aussieht, ist der Bundesrat in der Bestimmung insbesondere des ersten Blankoabstimmungstermins im Jahr, der in den letzten Jahren mehrfach in die Winterferien gefallen ist, hier freier als der Regierungsrat.

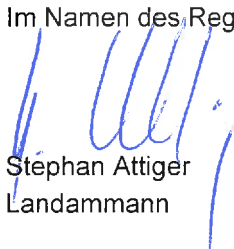
In einer Güterabwägung hat sich der Regierungsrat für den Wahltermin vom 23. Oktober 2016 entschieden. Nach diesem Termin blieben zwar nur zwei Wochen für die Anmeldephase sowie für die Produktion, die Verpackung und den Versand der Wahlzettel für den zweiten Wahlgang. Zwei Wochen sind knapp und die kurzen Fristen bedeuteten Mehrkosten und Mehraufwand für die Gemeinden. Die Risiken haben sich jedoch durch eine frühzeitige Kommunikation und gute Organisation der Gemeinden minimieren lassen.

Wir haben Ihr Anliegen, dass mindestens 6 Wochen zwischen dem 1. und 2. Wahlgang des Regierungsrats liegen sollten, aufgenommen und werden Ihre Rückmeldung bei der Festlegung der Wahltermine für die kantonalen Gesamterneuerungswahlen 2020 mit berücksichtigen. In einer ersten Beurteilung lässt sich sagen, dass der vierte Blankoabstimmungstermin des Bundes auf den 29. November 2020 zu liegen kommt und damit der 18. oder der 25. Oktober 2020 für die Gesamterneuerungswahlen von Regierungsrat und Grosse Rat im Vordergrund stehen dürften. In weiten Teilen des Kantons beginnen die Herbstferien demgegenüber am Montag, 28. September 2020 und enden am Sonntag, 11. Oktober 2020.


Der Regierungsrat nutzt die Gelegenheit, den Gemeinden für ihren wichtigen Beitrag bei der Durchführung der vergangenen kantonalen Wahlen nochmals ausdrücklich zu danken.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Stephan Attiger
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie (per E-Mail)

- stefan.jung@rothrist.ch
- marius.fricker@muenchwilen-ag.ch